



Ersatz der Transportgenehmigung TgV / Beförderungserlaubnis (BefErIV)

Sind im Entsorgungsfachbetriebszertifikat die Tätigkeiten des Sammelns und Beförderns angegeben, benötigt der Entsorgungsfachbetrieb keine Transportgenehmigung nach § 54 Absatz 1 KrWG (Alt: § 49 Absatz 1 KrW-/AbfG) mehr. Voraussetzung ist, dass er das Entsorgungsfachbetriebszertifikat der für ihn zuständigen Behörde übersandt hat.

Anmerkung: Die neue Beförderungserlaubnis entspricht insgesamt nach ihren "Spielregeln" weitestgehend der bisherigen Transportgenehmigung. Deshalb ist die bisherige "Transportgenehmigungsverordnung" (TgV) auch in Beförderungserlaubnis-verordnung" (BefErIV) umbenannt worden und gilt fast unverändert über den 31.05.2012 hinaus.

Ersatz der Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte

Sind im Entsorgungsfachbetriebszertifikat die Tätigkeiten des Handelns oder Vermittelns / Maklern angegeben, benötigt der Entsorgungsfachbetrieb nach § 54 Absatz 1 KrWG keine Genehmigung für Vermittlungsgeschäfte bzw. Maklern (Abfälle aus anderen Betrieben, die der Entsorgungsfachbetrieb nicht besitzt). Voraussetzung ist, dass er das Entsorgungsfachbetriebszertifikat der für ihn zuständigen Behörde übersandt hat. Es entfällt dann (für den Betreiber der Entsorgungs- bzw. Verwertungsanlage) die Einzelbestätigung über die Zulässigkeit der vorgesehenen Beseitigung oder Verwertung durch die zuständige Behörde.

Ersatz der Freistellung – Teilnahme am Privilegierten Verfahren

Entsorgungsfachbetriebszertifikate können außerdem die Freistellung gem. § 13 Nachweisverordnung ersetzen, d. h. dem Betreiber einer Entsorgungsanlage die Teilnahme am so genannten privilegierten Entsorgungsnachweisverfahren ermöglichen, wenn der Entsorgungsbetrieb für „Behandeln“, „Verwerten“ oder „Beseitigen“ zertifiziert ist. Voraussetzung hierzu ist, dass im Zertifikat folgende Angaben aufgeführt sind:

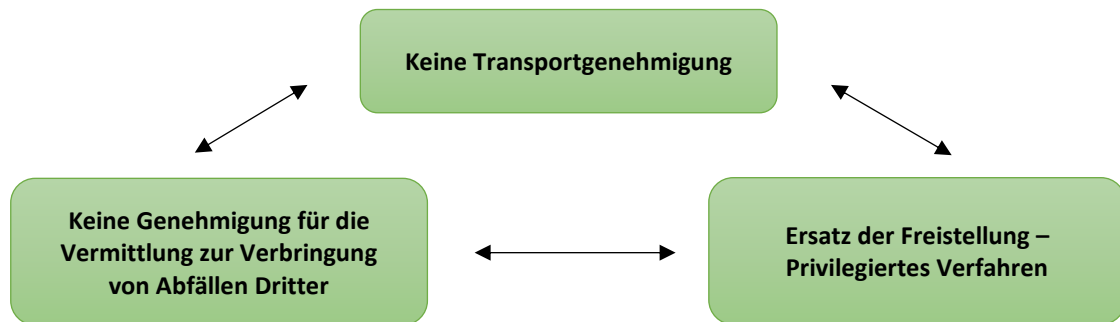
- zertifizierte Standorte
- zertifizierte Anlagen
- zertifizierte Tätigkeiten
- zertifizierte Abfallarten mit Angabe des Abfallschlüssels

Sofern eine Einschränkung der Fachbetriebstätigkeit vorliegt, z. B. also nur bestimmte Abfallarten oder bestimmte Tätigkeiten zertifiziert sind, müssen zusätzlich folgende Angaben im Zertifikat enthalten sein:

- Herkunftsbereiche der Abfälle
- zertifizierte Verwertungs- oder Beseitigungsverfahren.



Diagramm:



Weitere vom Gesetzgeber vorgesehene und rechtswirksame Privilegien und Vollzugs-Erleichterungen sind die Substitutionsmöglichkeit für Annahme-/ Rücknahmestellen, Demontage-, Verwerter- und Shredderbetriebe gemäß § 2 Abs. 2 Altfahrzeugverordnung sowie der Verzicht auf zusätzliche Fremdkontrollen der Dokumentation nach § 9 Gewerbeabfallverordnung.

Die Betriebe genießen durch die Umsetzung der hohen Anforderungen in der Qualität der Betriebsführung und des genehmigten Tätigkeitsumfanges interne Vorteile, wie zum Beispiel eine straffere Organisation mit geschultem Personal und transparente Dokumentation, Bestätigung der Genehmigungskonformität des aktuellen betrieblichen Ablaufes und die Prüfung des Versicherungsschutzes.